

B E G R Ü N D U N G

für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 (Vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG)

(§ 9 Abs. 8 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 – BGBl. I S. 2256))

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 betrifft das Flurstück Nr. 6386 (im nordöstlichen Bereich), Gemarkung Siegburg, Flur 2 (Ecke Aulgasse/Seehofstraße).

Für das Grundstück (im südwestlichen Bereich) gelten seit dem 10.01.1969 (durch den Bebauungsplan Nr. 10/4) die planungsrechtlichen Festsetzungen MI – III g – GRZ 0,3 – SD 30°.

Für den nordöstlichen Bereich gelten seit dem 14.03.1968 (durch den Bebauungsplan Nr. 13) die planungsrechtlichen Festsetzungen GGa.

Es ist vorgesehen im östlichen Bereich des Grundstückes, statt „GGa“ nunmehr „WA – II – o - GRZ 0,4 – SD 30°“ festzusetzen. Hierdurch werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Planung eines weiteren Wohnhauses (Teilfläche) auf dem Flurstück Nr. 6386 geschaffen.

Im Hinblick darauf, dass eine Teilfläche des Flurstückes in dem Plangebiet des rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 10/4 liegt, werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Teilfläche durch die bereits eingeleitete 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/4 hergestellt.

Im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Siegburg ist für das Gebiet an der Seehofstraße „Wohnbaufläche“ dargestellt.

Der Stadt Siegburg werden bei der Durchführung der Bebauungsplanänderung keine Kosten entstehen.

Aufgestellt:
Siegburg, den 07.09.1983

gez. Land
Planungsamt
der Kreisstadt Siegburg